

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schüler*innen,

heute teile ich Ihnen/euch die Regelungen für die kommende Woche mit. Die Erfahrung zeigt, dass es noch nicht klar ist, wie es danach weitergeht. Wir versuchen uns kurz zu fassen.

- Montag Abitur Mathematik, alle anderen Jahrgänge sind zuhause, in der Regel VKs, wenn die Kolleg*innen nicht durch Aufsichten verhindert/beschäftigt sind
- ab Dienstag – 5/6 in Präsenzunterricht, es gibt einen tageweisen Wechsel, weil es sein kann, dass in der Folgeweche schon jeweils die Klassen komplett herkommen.
 - Die bisherige Gruppeneinteilung bleibt.
 - Grundregel: Gerades Datum = Gruppe A, Ungerades Datum = Gruppe B
 - Es geht also kommenden Dienstag mit Gruppe B los, weil es der 27.04.2021 ist.
 - Der Sportunterricht findet draußen statt, Regenvariante Realhalle 1 oder 3, die Fachschaft Sport bzw. die Sportlehrkraft gibt bei Bedarf weitere Informationen.
 - Die Räume bleiben wie vor den Ferien alle im 2. OG, kein Unterricht in den Fachräumen
 - Der FFU fällt bis auf Weiteres aus.
 - Es sind keine Klassenarbeiten mehr geplant, kurze Tests – vor allem in den „kurzen“ Fächern wären möglich! Sie sollten durch die Lehrkraft ins DK eingetragen werden.
 - Die Notbetreuung ist unter den bekannten Bedingungen und Regelungen möglich. Meldung bitte bis 13 Uhr des vorherigen Unterrichtstages.
- Die Tests, die wir vor den Ferien mit den Schüler*innen der 5./6. Klassen freiwillig geübt haben, sind nun für alle (außer den Abschlussjahrgängen) verpflichtend
 - Im Anhang finden Sie nochmals die Formulare (Einverständniserklärung, qualifizierte Selbstauskunft für Zuhausestest).
 - Bitte achten Sie darauf, dass Sie auch wirklich erreichbar sind.
 - Unsere Kolleg*innen, die die Tests in der Schule beaufsichtigen, werden nochmals gebeten, Hinweise zur Bedeutung eines möglichen positiven Testergebnisses zu geben, um Verunsicherungen abzubauen. Weitere Hinweise aller Art finden Sie unter folgendes Links:
[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirstesten an Schulen \(schleswig-holstein.de\)](https://schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirstesten an Schulen (schleswig-holstein.de))
[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Selbsttests \(schleswig-holstein.de\)](https://schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Selbsttests (schleswig-holstein.de))
 - In dem Zusammenhang möchten wir eindeutig und nachdrücklich darauf hinweisen, dass wir alle drei Nachweismöglichkeiten – Selbsttest in der Schule, Testung zuhause (mit einem anerkannten Test) und Fremdttestung im Testzentrum – als gleichberechtigt ansehen. Es darf zu keiner Zeit der Eindruck entstehen, dass die eine Form des Nachweises weniger wert sei als die andere.
 - Die Schulleitung wird die ersten Tests in der kommenden Woche begleiten. Sie wird bei eventuell positiven Tests informiert und begleitet die Schüler*in in einen gesonderten Aufenthaltsbereich. Sie als Eltern werden zeitgleich/zeitnah informiert.
- Jahrgänge 7 bis E-Phase: zunächst noch Distanzlernen in der kommenden Woche



- E/Q1: Die geplanten Klausuren werden auf jeden Fall geschrieben. Im DK ist der allgemeine Plan einsehbar, den Raum erfahren die Schüler*innen über die Lehrkraft
- Q1: Dienstag bis Freitag Unterricht nach Kompletplan in der Schule. Wir bleiben wie in dieser Woche beim Doppelraumprinzip, auch wenn es von Kiel nicht gefordert ist. Es soll auch für den Kursunterricht gelten. Eine entsprechende Raumliste wird am Wochenende nachgereicht. Für den Sportunterricht gelten Informationen der Sportfachschaft, die kommende Woche nachgereicht werden.
- Q2: Weil wir den Jahrgang Q1 bis Freitag komplett im Haus haben, findet für Q2 nach den schriftlichen Prüfungen nur die Zeugnisausgabe am Freitag, dem 30.04.2021 statt. Zeitgleich sollen auch alle Bücher (außer für die mündlichen Prüffächer) abgegeben werden. Eine genaue Planung kommt im Laufe der nächsten Woche. In dem Zusammenhang informieren wir auch über die Organisation der feierlichen Abiturzeugnisübergabe am 11.06.2021, die im Wesentlichen wie im vergangenen Jahr klassenweise geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

J. K a h l e, OStD

Schulleiter

C. S c h w i e r s, StD

Stellv. Schulleiter



Einverständniserklärung zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass sich mein Kind

_____, geboren am _____¹

mittels eines PoC-Antigen-Tests selbst testen darf.

Ich bin telefonisch während der Unterrichtszeit meines Kindes unter folgenden Telefon- bzw. Handy-Nummern erreichbar (eine Nummer ist ausreichend):

1. _____

2. _____

Der Ablauf des Tests wird vor Ort erklärt und beaufsichtigt. Dies geschieht durch das Personal der Schule sowie durch Personen, die von der Schule benannt und zuvor eingewiesen worden sind oder schon aufgrund der Ausübung eines medizinischen Berufes hinreichend qualifiziert sind. Zu ihnen gehören insbesondere Lehrkräfte oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Testung erfolgt grundsätzlich freiwillig – das heißt, Ihr Kind wird selbstverständlich nicht zur Testung gezwungen. Sollte Ihr Kind jedoch an der Testung nicht teilnehmen und auch sonst kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können, wird es nicht am Unterricht teilnehmen dürfen und das Schulgelände verlassen müssen. Näheres zu den Folgen einer verweigten Testung sowie zu den alternativen Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter www.schleswig-holstein.de/wirtesten.

Bei der Testung Ihres Kindes werden nur Selbsttests genutzt, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Laien zugelassen sind und deren Anwendung, auch bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unter Aufsicht eines Erwachsenen medizinisch unbedenklich ist. Die Selbsttestung findet durch einen Abstrich im vorderen Teil der Nase statt.

Durch einen positiven Antigen-Test ergibt sich zunächst nur ein Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, nicht eine eindeutige Diagnose. Es ist durchaus möglich, dass

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen keine Einverständniserklärung abgeben. Sie können den Selbsttest ohne Einverständniserklärung durchführen.

nach einem positiven Antigen-Test eine wesentlich genauere PCR-Testung zu einem negativen Testergebnis führt.

Auch ein negativer Antigen-Test stellt immer nur einen Baustein zur Verhinderung von Corona-Infektionen und eine Momentaufnahme dar. Die Tests bieten keine absolute Sicherheit, dass Ihr Kind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert ist. Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Tragen von Masken müssen auch bei einem negativen Testergebnis also unbedingt weiter beachtet werden.

Das Einverständnis zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Teilnahme an der Selbsttestung setzt voraus, dass die Schule nach Durchführung des PoC-Antigen-Tests Kenntnis vom Testergebnis erhalten darf.

Die Testung wird so früh wie möglich am Schultag vorgenommen werden. Mit Ihrem Einverständnis zur Selbsttestung Ihres Kindes in Schule mittels PoC-Antigen-Test verpflichten Sie sich, Ihr Kind für den Fall eines positiven Antigen-Testergebnisses so schnell wie möglich von der Schule abzuholen bzw. abholen zu lassen. Ihr Kind wird nicht den ÖPNV nutzen dürfen.

Eine Einwilligung in die datenschutzrechtliche Verarbeitung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage hierfür nun aus der SchulcoronaVO in Verbindung mit § 30 SchulG ergibt. Den Link zur Information nach Art. 13 DSGVO sowie zur Schul-Coronaverordnung finden Sie [hier](#) oder über den beigefügten QR-Code.



Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Informationen online abzurufen, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Ort, Datum

Unterschriften einer/s Sorgeberechtigten (ggf. beider Sorgeberechtigten²)

² Grundsätzlich ist nur die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte die Schule allerdings Kenntnis davon haben, dass sich beide Sorgeberechtigten uneinig sind, werden weiterhin zwei Unterschriften erforderlich sein.

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

- zur Abgabe in der Schule -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest

Produktname des Tests

Herstellername

Testdatum/ungefähre Uhrzeit

Das Testergebnis war "negativ".

ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung bestätigenden sorgeberechtigten Person

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt oder ein unrichtiges Testergebnis bestätigt (siehe § 11 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen).

Ort, Datum

Unterschrift